

Gerichtsrubrik / La page du tribunal

Das Dolmetscherwesen des Kantons Zürich – Rechtsprechung und Qualitätsmassnahmen seit der neuen Dolmetscherverordnung

lic. iur. Anton Schärer (Zürich)* und lic. iur. Tanja Huber (Zürich)**

Am 1.1.2004 trat im Kanton Zürich die Dolmetscherverordnung in Kraft, die für sämtliche Dolmetsch- und Übersetzungsaufträge gilt, welche von kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden erteilt werden. Die Dolmetscherverordnung ist schweizweit der einzige Erlass, der das Dolmetscherwesen der Behörden und Gerichte ausführlich regelt; die neue Verordnung bewirkte unter anderem eine Sensibilisierung für ein neues Qualitätsbewusstsein bei Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen und gab den Startschuss zu einer bis anhin in der Schweiz nicht gekannten Organisation des Dolmetscherwesens.

1. Entstehungsgeschichte

Alles begann mit einem Skandal: Im Sommer 1999 entstand der Verdacht, einzelne Dolmetscher hätten überhöhte Entschädigungen bezogen. Eine von der Regierung veranlasste Spezialrevision bestätigte zwar diesen Verdacht nicht, brachte aber verschiedene Unzulänglichkeiten im Bereich des Dolmetscherwesens zu Tage. Die von der Justizdirektion daraufhin eingesetzte Arbeitsgruppe erarbeitete Verbesserungsvorschläge, welche in den letzten Jahren kontinuierlich umgesetzt wurden. Als grundlegendste Neuerung trat am 1. Januar 2004 die Dolmetscherverordnung (LS 211.17) in Kraft, eine vom Regierungsrat und der

Rechtspflege gemeinsam erlassene, vereinheitlichende Regelung, welche u.a. den vertraglichen¹ und sozialversicherungsrechtlichen² Status der Dolmetscher festhält. Des Weiteren wurde mit der «Fachgruppe Dolmetscherwesen» ein übergreifendes Fachgremium eingesetzt, welches fortan für das Dolmetscherverzeichnis, den Erlass von Richtlinien, die Überwachung der Einhaltung der Dolmetscherverordnung sowie für Qualitätsfragen bei Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen verantwortlich sein sollte.

2. Qualitätsmanagement

Spätestens nachdem sich die Fachgruppe ein Reglement gegeben, Richtlinien für das Aufnahmeverfahren von neuen Dolmetschern verfasst und als Pilotprojekt zweitägige Basiskurse für das Behörden- und Gerichtsdolmetschen erarbeitet hatte, wurde klar: Diese ersten Schritte zur Einführung von qualitätssichernden Massnahmen waren die ersten Glieder einer immer länger werdenden Kette! Die Fachgruppe³ hat den Auftrag, «durch Auswahl, Schulung und Kontrolle für eine hohe Qualität der Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen besorgt zu sein»⁴. Um diese hohen Ziele zu erreichen, war dafür eine entsprechende Stelle zu schaffen: Vor drei Jahren wurde deshalb am Obergericht – wo die Leitung der Fachgruppe angesie-

delt ist – zur Unterstützung der Fachgruppe in sämtlichen Belangen die Stelle der «Leiterin Zentralstelle Dolmetscherwesen» aus der Taufe gehoben und mit einer Juristin besetzt.

3. Basiswissen Behörden- und Gerichtsdolmetschen

Als wichtigste Qualitätsmassnahme wurde das sogenannte «Prüfungsobligatorium» eingeführt. Seit April 2005 werden für die Neuaufnahme in das Dolmetscherverzeichnis – neben den persönlichen Voraussetzungen (einwandfreier Leumund in sämtlichen Belangen) – auch die fachlichen Voraussetzungen überprüft. Jene Dol-

* Stv-Generalsekretär Obergericht Kt. Zürich und Leiter Fachgruppe Dolmetscherwesen

** Leiterin Zentralstelle Dolmetscherwesen

¹ Mit der gegenseitigen Zustimmung zu einem Dolmetsch- oder Übersetzungseinsatz entsteht in diesem Umfang ein öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis unter sinngemässer Anwendung der Bestimmungen des Obligationenrechtes über den einfachen Auftrag (§ 16 DolmV).

² In sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht gilt der Behörden- und Gerichtsdolmetscher als unselbständig Erwerbender (§ 20 DolmV).

³ bestehend aus je einem Vertreter des Obergerichts, der Bezirksgerichte, der Staatsanwaltschaft, der Kantonspolizei, des Personalamtes und damals noch des Migrationsamtes und der Beamtenversicherungskasse.

⁴ § 3 Abs. 2 der Dolmetscherverordnung.

metscher, die bereits im Dolmetscherverzeichnis figurierten, hatten sich bis spätestens im Juli 2007 dieser fachlichen Prüfung zu unterziehen: Im Basiskurs «Behörden- und Gerichtsdolmetschen» werden während eines Tages das juristische Hintergrundwissen⁵ sowie rechtliche Grundlagen und der Verhaltenskodex für die Tätigkeit als Behörden- und Gerichtsdolmetscher vermittelt. Am zweiten Tag dozieren Referenten der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften⁶ Dolmetschetechniken und Notiztechniken. Der Kurs wird mit der Prüfung Basiswissen Behörden- und Gerichtsdolmetschen abgeschlossen: Sie beinhaltet einen schriftlichen Rechtsteil mit Multiple-Choice-Fragen sowie einen mündlichen Dolmetschteil, in welchem Dolmetschfähigkeiten, Sprachverständnis und Sprachfertigkeiten geprüft werden.

4. Halbierung des Bestandes im Dolmetscherverzeichnis

Die Obligatorischerklärung der Prüfung Basiswissen Behörden- und Gerichtsdolmetschen führte zu einer massiven Verkleinerung des Dolmetscherverzeichnisses: Von den ursprünglich rund 1000 Dolmetschern für beinahe 130 Sprachen figurieren seit Juli 2007 lediglich noch 560 Personen für rund 80 Sprachen im Verzeichnis. Wer aufgrund zweimaligen Nichtbestehens der Basisprüfung aus

dem Verzeichnis gelöscht wurde, hatte – wie bei sämtlichen Beschlüssen der Fachgruppe – die Möglichkeit eines Rekurses an die Verwaltungskommission des Obergerichts.

Die von den auftraggebenden Gerichten und Behörden wegen der drastischen Reduktion des Verzeichnisses befürchteten Engpässe blieben aus, hingegen konnte die Qualität der Dolmetschleistungen nachweislich erhöht werden.

5. Weitere Qualitäts- und sonstige Massnahmen

Die Basisprüfung sichert freilich nur einen minimalen Qualitätsstandard. Zusätzlich haben neue Bewerber zu einem «Vorstellungsgespräch» zu erscheinen, und bei Beschwerden von Auftraggebern über ungenügende Dolmetschleistungen ordnet die Fachgruppe in der Regel eine Sprachüberprüfung durch die Fachleute der ZHAW an.

Während mit der Basisprüfung die damals 1000 Dolmetscher noch grundsätzlich über denselben Kamm geschert wurden, verlangt das erweiterte Qualitätsmanagement mehr Fingerspitzengefühl und Abwägung von Einzelfällen, verlangen doch die verschiedenen Einsatzbereiche der Behörden- und Gerichtsdolmetscher auch die unterschiedlichsten Anforderungsprofile (vgl. dazu: «Typologie des Dolmetschers» von dipl. oec. M.J. Sirol → www.juslingua.ch → News).

Als begleitende Qualitätsmassnahme und zur Umsetzung des Schulungsauftrages veranstaltet die Fachgruppe zudem in regelmässigen Abständen fakultative Weiterbildungen für die Dolmetschenden zu aktuellen Themen, insbesondere zu neuen Erlassen wie bspw. zur Revision des AT StGB

oder zum neuen Ausländer- und Asylgesetz.

Im Wissen darum, dass die Qualität der Dolmetschleistungen auch von den Instruktionen der Auftraggeber abhängt, wurde nicht nur ein Merkblatt für Dolmetschende, sondern auch für Richter- und Staatsanwaltschaft sowie die Polizei verfasst. Der «Tag des Behörden- und Gerichtsdolmetschens» als gemeinsame Veranstaltung für Auftraggeber und Dolmetschende sollte zudem die Zusammenarbeit fördern.

6. Aktuelle Rechtsprechung

Die Dolmetscherverordnung beschäftigte das Bundesgericht bereits in ihren ersten Tagen nach dem Inkrafttreten: Ein regelmässig als Übersetzer und Dolmetscher für die zürcherischen Gerichte tätiger Beschwerdeführer beantragte mit staatsrechtlicher Beschwerde die Aufhebung von zwei Bestimmungen, nämlich § 18 Abs. 1 DolmV, wonach bei Widerruf des Auftrages vor Antritt der Anreise kein Anspruch auf Entschädigung besteht, sowie § 18 Abs. 5 DolmV, wonach mit der Entschädigung sämtliche Spesen und Aufwendungen abgegolten sind. Überdies forderte er die Aufhebung des Entschädigungstarifs von Fr. 70 bzw. Fr. 90 pro Stunde im Anhang der Verordnung. Das Bundesgericht liess jedoch weder die Rüge der Verletzung der Wirtschaftsfreiheit, noch des Vertrauensgrundsatzes, noch der Rechtsgleichheit oder des Willkürverbotes gelten und wies die Beschwerde ab.⁷

Im Zusammenhang mit den Qualitätsmassnahmen erging bis anhin ein bundesgerichtlicher Entscheid: Nach einer Reklamation seitens eines Richters gegen einen Englischdolmetscher

⁵ Staatskunde, Zivilprozessrecht, Scheidungsrecht, Strafprozessrecht, ausgewählte Straftatbestände.

⁶ ZHAW; früher: ZHW, Zürcher Hochschule Winterthur bzw. DOZ, Dolmetscherschule Zürich.

⁷ 1P.58/2004.

ordnete die Fachgruppe eine sogenannte Englisch-Deutsch-Sprachüberprüfung bei der ZHAW⁸ an. Die Überprüfung ergab, dass sich der Dolmetscher weder in Deutsch noch in Englisch genügend auszudrücken vermöge, worauf die Fachgruppe die Löschung des Dolmetschers für die englische Sprache beschloss. Der Dolmetscher erhob Rekurs bei der Verwaltungskommission und schliesslich Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten. Das Bundesgericht trat auf die Beschwerde nicht ein, zumal die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung nicht zulässig sei. Weil sich bei der Beurteilung von persönlichen Fähigkeiten einer Person letztlich kaum justiziable Fragen stellen, solle und könne das Bundesgericht eine solche Einschätzung nicht frei überprüfen.^{9, 10}

Der letzte wegweisende Bundesgerichtsentscheid wurde im März dieses Jahres gefällt und bestätigte ein Urteil des Zürcher Verwaltungsgerichts, welches das vertragliche Verhältnis zwischen Behörden und im Dolmetscherverzeichnis eingetragenen Dolmetschern als Auftrag definierte; weil kein Arbeitsverhältnis vorliege, bestünde auch keine Pflicht zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Beim Beschwerdeführer handelte es sich um einen Dolmetscher, der im grossen

Umfang Telefonkontrollen übersetzte. Gemäss Dolmetscherverordnung ist die Tätigkeit des Behörden- und Gerichtsdolmetschers als Auftrag ausgestaltet. Für die rechtliche Qualifikation sei jedoch die tatsächliche Ausgestaltung der Rechtsbeziehung massgeblich, wobei die sozialversicherungsrechtliche Behandlung für die Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses nicht entscheidend sei. Vielmehr entscheide sich aufgrund einer Gesamtbeurteilung des Rechtsverhältnisses und einer Mehrzahl von Kriterien, ob ein Arbeitsverhältnis vorliege. Das Verwaltungsgericht begründete seinen Standpunkt im Wesentlichen damit, dass die Arbeitseinsätze des Beschwerdeführers stets neu ausgehandelt worden seien und dass mangels Arbeitszeit- und Präsenzkontrollen sowie Mitarbeiterbeurteilungen kein Subordinationsverhältnis bestanden habe. Das Bundesgericht, welches den Entscheid nicht in voller Kognition überprüfen konnte, wies die Willkürüge als unbegründet ab: Das Verwaltungsgericht habe das Rechtsverhältnis anhand rechtlich zutreffender Kriterien beurteilt und sei zu einem nachvollziehbaren Ergebnis gelangt.¹¹

7. Partner, Zusammenarbeit, Ausblick

Die Professionalisierung des Dolmetscherwesens führte auch zu einer Bewegung und Organisation innerhalb

der Dolmetschergilde: 2003 wurde der Verband der Zürcher Gerichtsdolmetscher und -Übersetzer (VZGDÜ) gegründet; 2007 haben ehemalige Gründungs- und Vorstandsmitglieder dieses Zürcher Verbandes den Verband Schweizer Gerichtsdolmetscher und -übersetzer (juslingua.ch) ins Leben gerufen.

Der Austausch mit Interessenverbänden und die Zusammenarbeit mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaft, mit dem Bundesamt für Migration sowie teilweise auch mit anderen Kantonen und angrenzenden Ländern runden den Tätigkeitsbereich der Fachgruppe und Zentralstelle Dolmetscherwesen in diesem neu entstandenen Berufsbeereich ab. Ein schweizweiter Qualitätsstandard für das Behörden- und Gerichtsdolmetschen wäre insbesondere auch im Hinblick auf die eidgenössische StPO und ZPO wünschenswert und sinnvoll.

8. Informationen und Kontakt:

www.obergericht-zh.ch → Dolmetscherwesen
anton.schaerer@gerichte-zh.ch
tanja.huber@gerichte-zh.ch

⁸ früher: ZHW, Zürcher Hochschule Winterthur bzw. DOZ, Dolmetscherschule Zürich.

⁹ Art. 83 lit. t BGG.

¹⁰ 2C_560-2007.

¹¹ 1C-252/2007.